

Neue lokale Rechtsgrundlagen: Aktualisierung der Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen

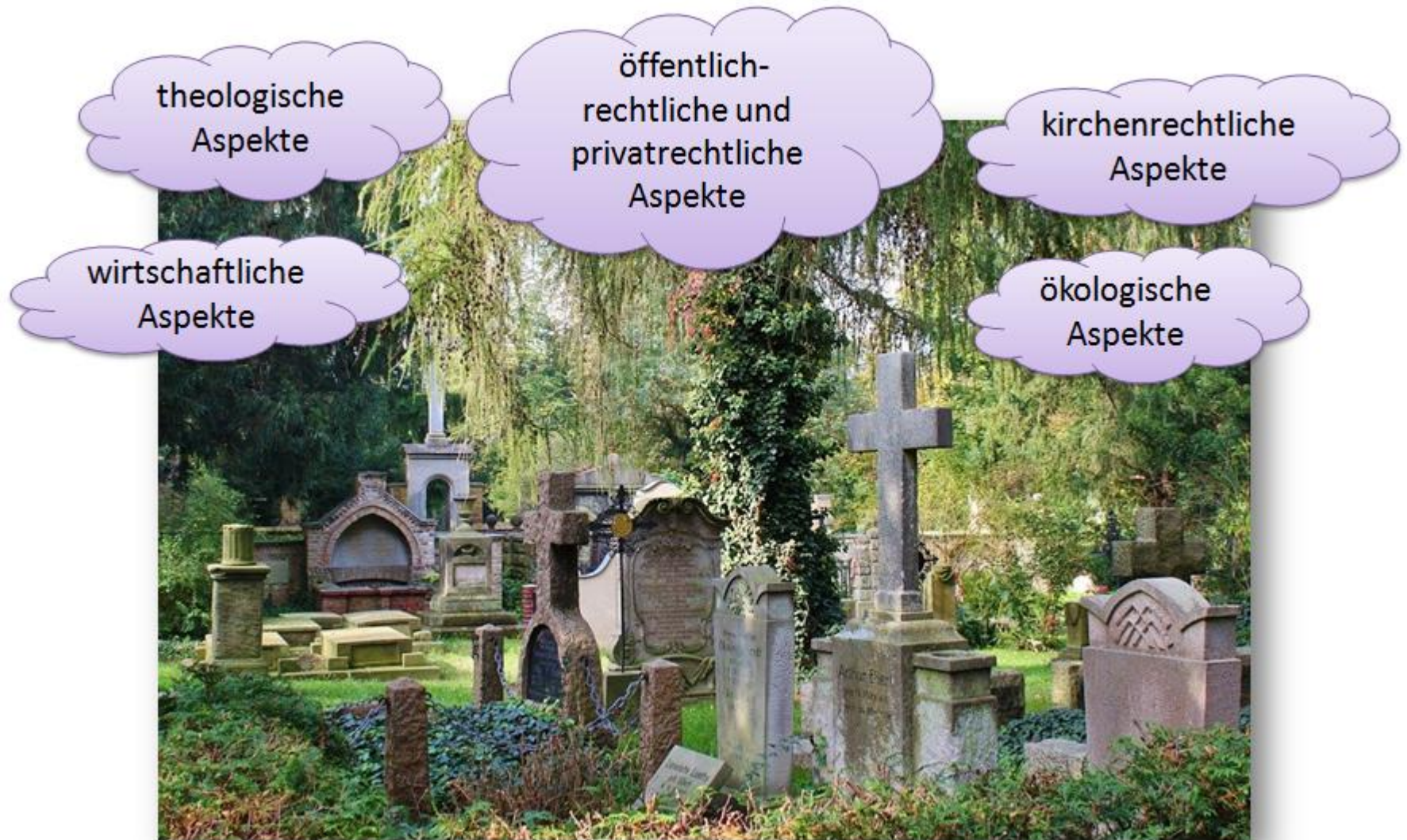
Informationsveranstaltung für Friedhofsverwaltungen und Kirchenvorstände

Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Personen. Er ist vor allem dazu bestimmt, den Angehörigen Verstorbener ein ungestörtes Totengedenken zu ermöglichen.

Gleichzeitig ist er eine Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. Er weist hin auf Gottes Ruf zum ewigen Leben und gibt dadurch Trost. Er ist daher ein bedeutender Teil kirchlicher Arbeit in den Gemeinden.

(§ 1 DB Friedhof: Aufgabe des Friedhofes)

Warum wir hier sind:



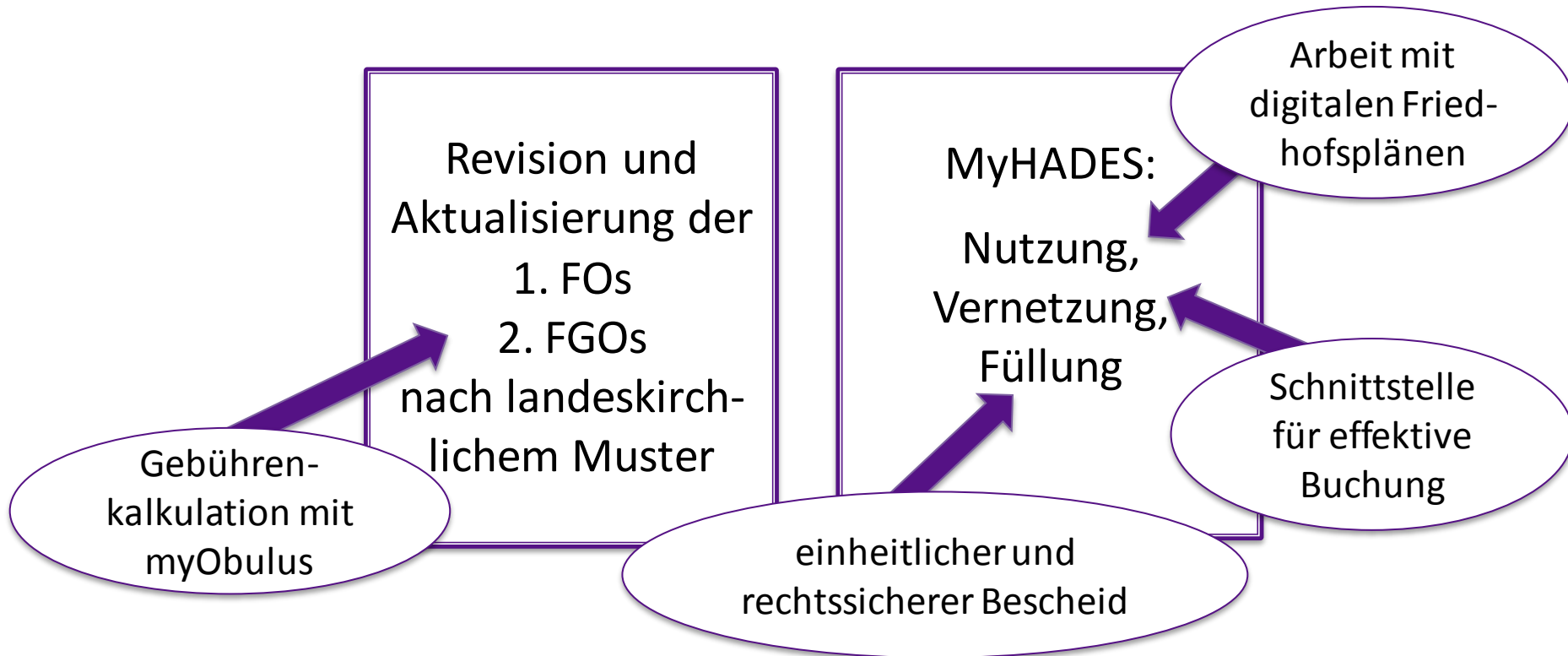
- 1. Einstieg mit Projektbericht**
- 2. Friedhofsordnung und -gebührenordnung**
 - a. Zweck**
 - b. Muster**
 - c. lokale Anpassung**
- 3. Rechtlicher Rahmen – staatliches und kirchliches Recht**
- 4. Prozess der Aktualisierung**
 - a. Überblick**
 - b. Kooperation**
 - c. Besonderheiten**
- 5. Ausblick**

1. Einstieg mit Projektbericht

- **Herbst 2020: Start des Projekts Friedhof in Kanzlei und Bildung einer Projektgruppe**
 - **November 2020:** Konzepterstellung zur zeitgemäßen und rechtskonformen digitalen Friedhofsverwaltung
 - **Februar 2021:** Informationsveranstaltungen zur Digitalisierung
 - **bis Juli 2021:** Einführung der einheitlichen Friedhofsverwaltungssoftware MyHADES
- **Juli 2021:** personeller Wechsel im Projektteam
 - **Ende Juli 2021:** Initiierung der regelmäßigen „Infopost“ als Austauschmedium
 - **ab Juli 2021:** Vorbereitung der Aktualisierung der Rechtsgrundlagen inkl. rechtlicher Einarbeitung, Schulung in Gebührenkalkulation, Prozessmodellierung
 - **August 2021:** Umstellung auf rein digitale Bearbeitung der Bescheide & Rechnungen

Bearbeitung von Vorgängen, Beratung im Haus und in den Gemeinden,
Vorarbeit für die Jahresabschlüsse etc.,
grundlegende „Aufarbeitung“ von Friedhofsthemen im Stadtkirchenverband

1. Einstieg: Kernbereiche 2021/22



Aufarbeitung bisheriger (Nicht-)Bearbeitung v.a. bezüglich der Handhabung echter & unechter Legate, Forderungsmanagement etc.

Strategische Planung, Vorbereitung und Initiierung mittel- und langfristiger Prozesse (Friedhofsentwicklungsplanung)

Virtuelle Friedhofspläne werden Fokusthema in der kommenden Infopost sein:

- Eigenschaften, Bearbeitung im Rahmen der Prüfung der Vermessungsergebnisse, Umgang mit ihnen im Rahmen der Friedhofsverwaltung inkl. Integration in MyHADES
- Information in gesammelter Form als Antwort auf häufig gestellte Fragen zu diesem Bereich. Individuelle Nachfragen natürlich weiterhin gern direkt an uns.

Die Nutzung von **MyHADES** ist gut angelaufen.

- Die **Schnittstelle** zwischen MyHADES und dem Buchungssystem ist eine klare Vereinfachung und funktioniert gut.
- Bitte Bescheide etc. ausschließlich in MyHADES (und da jeweils zeitnah) erstellen. Manuelle Einbuchungen finden nur noch nach Absprache in Ausnahmefällen statt.

1. Einstieg mit Projektbericht
- 2. Friedhofsordnung und -gebührenordnung**
 - a. Zweck**
 - b. Muster**
 - c. lokale Anpassung**
3. Rechtlicher Rahmen – staatliches und kirchliches Recht
4. Prozess der Aktualisierung
 - a. Überblick
 - b. Kooperation
 - c. Besonderheiten
5. Ausblick

2. FO und FGO - Zweck

Die lokalen Ordnungen sind Grundlage für das Betreiben und Verwalten eines Friedhofs

- Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich insbesondere nach
- den jeweiligen staatlichen Vorschriften (z. B. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG)),
 - dem Kirchengesetz über die Bestattung,
 - der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung),
 - den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen (Friedhofsbestimmungen),
 - der jeweiligen Friedhofsordnung (FO) und
 - der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung (FGO).

(§ 5 DB Friedhof: Leitung und Verwaltung des Friedhofes, Genehmigung, Aufsicht)

Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung, deren Änderungen sowie die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(s. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 KGO)

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie deren Änderungen sind mit dem Vermerk über die kirchenaufsichtliche Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

(§ 10 DB Friedhof: Öffentliche Bekanntmachung)

2. Friedhofsordnung (FO)

Die Friedhofsordnung oder -satzung ist eine Rechtsnorm, in der Sie als Kirchenvorstand für Ihren Friedhof die grundlegenden Regularien festlegen. Als Friedhofsträger sind Sie dazu berechtigt und verpflichtet.

Friedhofsordnung (FO)

§ 9 DB Friedhof: Friedhofsordnung

Für den Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Friedhofsordnung auf der Grundlage der im Anhang 1 abgedruckten Friedhofsordnung zu erlassen.

§ 4 FriedhRVO: Friedhofsordnung

(1) Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Kirchengemeinde und den Friedhofsbenutzern sind im einzelnen durch eine vom Kirchenvorstand zu erlassende Friedhofsordnung zu regeln.

(2) Für die Friedhofsordnung ist das vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster in der jeweiligen Fassung zugrunde zu legen. Dabei können die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Die Friedhofsordnung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 11 DB Friedhof: Grabstättenarten

(1) In der Friedhofsordnung sind die für den Friedhof vorgesehenen Grabstättenarten aufzuführen und zu erläutern.

2. Friedhofsgebührenordnung (FGO)

§ 5 FriedhRVO: Friedhofsgebührenordnung

(1) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Friedhofsgebühren zu erheben. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Friedhofsverwaltung decken.

(2) Die Gebühren richten sich nach der vom Kirchenvorstand zu erlassenden Gebührenordnung.

(3) Die Gebührenordnung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Für die Verjährung der Gebühren gelten die jeweils für die kommunalen Friedhöfe bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 16 DB Friedhof Friedhofsgebührenordnung

Für jeden kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Friedhofsgebührenordnung für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung auf der Grundlage der im Anhang 2 abgedruckten Friedhofsgebührenordnung zu erlassen.

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

§ 17 DB Friedhof Festsetzung, Verjährung und Vollstreckung

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofes ist ein Gebührenbescheid zu erlassen.

§ 18 DB Friedhof Gebührenkalkulation

(1) Die Kosten des Friedhofes sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für einen Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zu ermitteln (§ 5 Abs. 2 NKAG). Gebühren sind nach dem Kostendeckungsprinzip zu erheben. Das Gebührenaufkommen muss alle voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken, darf diese aber nicht übersteigen.

(2) Bei der Gebührenkalkulation ist darauf zu achten, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt wird.

2. FO und FGO – so nicht

Das ist keine FGO:

Dies ebenfalls nicht:

Erdwahlgrabstätte

Foto
entsprechender
Grabstätten

Eine Erdwahlgrabstätte kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle können ein Sarg und bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Erdwahlgrabstätte neu erworben werden.

Gebühren

Für 20 Jahre (je Grabstelle)	1.200,00 €
zuzüglich Gebühren für Ausheben und Schließen der Gruft usw.	448,00 €
insgesamt	1.648,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung	60,00 €

Erdreihengrab mit Pflege durch den Friedhofsgärtner

Foto entsprechender Grabstätten

I. GRABRECHTSGEBÜHREN

A.	
a. Erbgrab (Wahlgrab) (je Platz auch Beisetzung von 4 Urnen möglich)	1.225
b. Rasenreihengrab (incl. Grabplatte)	1.470
c. Kindergrab (bis 5 Jahre)	551
d. Umengrab (100x100) für bis zu 4 Urnen	633
e. Urnenrasengrab (40 x 40) für 1 Urne incl. Grabplatte Verl. 13,- p.J.	627
f. Urnenrasengrab / Baumbestattung incl. Grabplatte Verl. 17,50 p.J.	736
g. Recht zur Urnenbeisetzung auf vorhandenem Erbgrab	130
h. Recht zu einer Tiefenbelegung	305
i. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle (Erbgrab)	49
j. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle (Umengrab)	26
k. Grab für früh- und totgeborene Kinder *, Verl. 12,- p.J.	300

* Anbringen einer Gedenktafel umsonst. Gestaltung: ...

B. Einebnen, Begrünen vor Ablauf der Ruhefrist	80
bei Restlaufzeit 10-20 Jahre	110
bei Restlaufzeit über 20 Jahre	150

II. GRABMALGEBÜHREN

Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern (einschl. Entfernung des Grabmales)	
a. Grabmal für ein Wahlgrab	125
b. Grabeinfassung	50
c. Kissenstein	50
d. Gedenkstein für Kinder ohne Grab	100

2. FO und FGO – so aber

FGO nach landeskirchlichem Muster (Anhang 2 zur DB Friedhof):

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde _____ in _____.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ für den Friedhof in _____ am _____ folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

Anhang 2

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührensschuldner

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

§ 6 Gebührentarif

§ 7

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang 1

Friedhofsordnung (FO)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengrabstätten

§ 13 Wahlgrabstätten

§ 14 Urnenreihengrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Gleiches gilt für die FO:

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde _____ in _____.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ am _____ folgende Friedhofsordnung beschlossen:

1 Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. 2 Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. 3 Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. 4 Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

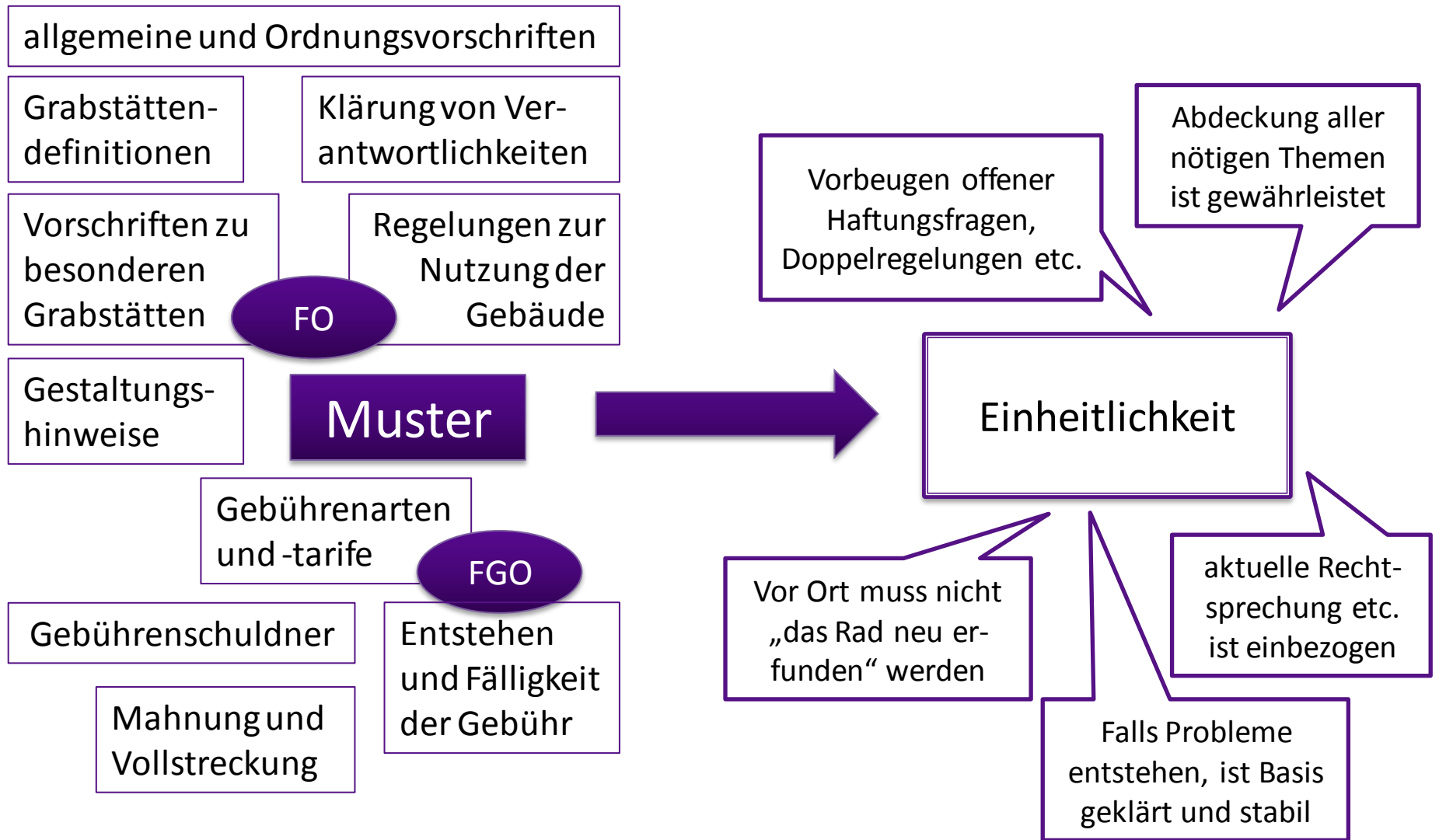
II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten

2. FO und FGO: Muster



2. FO und FGO: lokale Anpassung

Grabstättenarten
und -tarife nach
örtlichem Angebot

Besondere Gestal-
tungsvorschriften
nötig und sinnvoll?

Leichenhalle
vorhanden?

Nutzung von
Friedhofskapelle
oder Kirche?

Problemfall: Anders-
gläubigenzuschlag

Sonderregelungen bei Monopolstellung

Für die Friedhofsordnung ist das vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster in der jeweiligen Fassung zugrunde zu legen. Dabei können die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. (§4 Abs. 2 FriedhRVO)

Standicherheit von Grabmalen:
TA Grabmal oder BIV-Richtlinie?

Hofgrabstätten,
Erbbegrabnisse etc.

Künstlerisch oder
historisch wertvolle
Grabmale

Förmliche Zulassung
für Dienstleistungen
bei großen FH möglich

Mausoleen und
gemauerte Gräfte

Kriegsgräber

1. Einstieg mit Projektbericht
2. Friedhofsordnung und -gebührenordnung
 - a. Zweck
 - b. Muster
 - c. lokale Anpassung
- 3. Rechtlicher Rahmen – staatliches und kirchliches Recht**
4. Prozess der Aktualisierung
 - a. Überblick
 - b. Kooperation
 - c. Besonderheiten
5. Ausblick

3. Rechtlicher Rahmen - Gliederung



3. Rechtlicher Rahmen

Verweise im Kirchenrecht insbes. auf **Landesrecht**:

§ 7 DB Friedhof: Ruhezeit

(1) In § 14 **Nds. BestattG** ist die Mindestruhezeit für jede Bestattung grundsätzlich auf 20 Jahre festgelegt. Diese Mindestruhezeit gilt für jede Bestattung, somit auch für die Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nds. BestattG). Die untere Gesundheitsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen längere oder kürzere Mindestruhezeiten festlegen oder im Einzelfall Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestruhezeit zulassen.

... aber auch z.B. aufs Strafgesetzbuch :

§8 DB Friedhof: Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Totenruhe ist grundsätzlich geschützt und darf möglichst nicht gestört werden. Eine unberechtigte Störung der Totenruhe ist strafbar (§ 168 **StGB**).

§ 18 DB Friedhof: Gebührenkalkulation

(1) Die Kosten des Friedhofes sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für einen Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zu ermitteln (§ 5 Absatz 2 **NKAG**).

§ 17 DB Friedhof:

(3) Festgesetzte Gebühren unterliegen der Zahlungsverjährung. Die Verjährungsfrist hierfür beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr erstmals fällig geworden ist (§§ 228, 229 **AO**). Die Verjährung kann gehemmt oder unterbrochen werden (§§ 230, 231 **AO**).

... oder das Infektionsschutzgesetz

grundlegende

Norm: § 3 FriedhRVO: Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

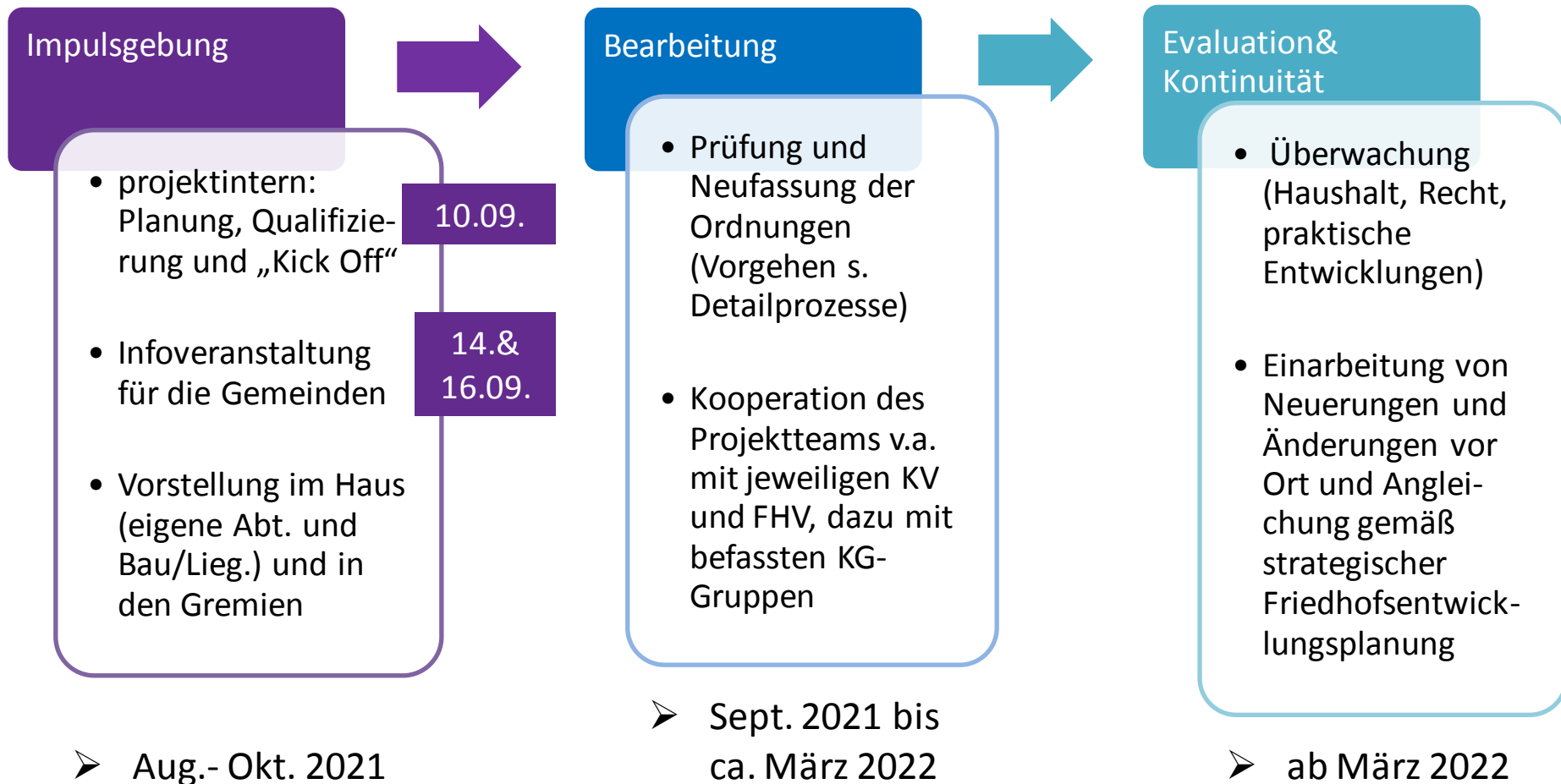
(2) Der Kirchenvorstand kann einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle mit der Verleihung von Nutzungsrechten, der Zulassung von Gewerbetreibenden, der Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, der Erhebung von Gebühren und mit weiteren Angelegenheiten der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ausschuss und die Verwaltungsstelle sind an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden. Die Verantwortung des Kirchenvorstandes für die Verwaltung des Friedhofes wird durch die Beauftragung nicht berührt.

(3) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, für eine würdige Gestaltung und für die Verkehrssicherheit des Friedhofes zu sorgen.

(4) Aufträge zur Herrichtung und Unterhaltung eines Friedhofes dürfen erst erteilt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

1. Einstieg mit Projektbericht
2. Friedhofsordnung und -gebührenordnung
 - a. Zweck
 - b. Muster
 - c. lokale Anpassung
3. Rechtlicher Rahmen – staatliches und kirchliches Recht
- 4. Prozess der Aktualisierung**
 - a. Überblick**
 - b. Kooperation**
 - c. Besonderheiten**
5. Ausblick

4. Prozess der Aktualisierung



4. Prozess: Bearbeitung

Interne Prüfung

1. Durchsicht aktueller FO& FGO
2. Abgleich mit LK-Mustern
3. Grundlegende rechtliche Prüfung
4. Spezifische Durchsicht bisheriger Anpassungen sowie aktueller Gebührentarife
5. Erkundung ortsüblicher Preise (Marktanalyse)
6. Einblick in Ergebnisrechnungen, Anlagenspiegel und Bescheide zur Übersicht über mind. vergangene 3 Jahre

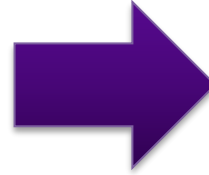
Kooperation KG/ Kanzlei

1. Erfragen bei Friedhofsverwaltung und Kirchenvorstand: Besonderheiten, tätige Gewerke (Verträge), spezielle Kosten, geplante Änderungen, ...
2. aktuell vor Ort vorhandene und angebotene Grabarten und -tarife klären
3. evtl. weitere nötige Informationen austauschen

4. Prozess: Bearbeitung

Formulierung der Ordnungen inkl. Gebührenkalkulation

1. Verfassen der Ordnungen nach den landeskirchlichen Mustern gemäß getroffener Absprachen und Ergebnisse (inkl. ggf. Rücksprache mit LKA)
2. Kalkulation der Friedhofsgebühren mit dem landeskirchlich einheitlich genutzten Programm myOBULUS anhand der zusammengetragenen Daten aus Kanzlei & Gemeinde
3. Abgleich der Ergebnisse mit marktüblichen Preisen



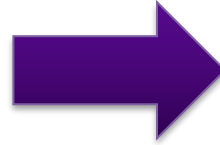
Kooperation KG/ Kanzlei

1. Vorstellung des Ergebnisses oder der Ergebnisse der Kalkulation (möglicherweise mehrere Optionen zur Abstimmung)
2. Erläuterung der formulierten Ordnungen durch das Projektteam, Besprechung und Austausch dazu
3. Beschluss des gemeinsam erarbeiteten „Gesamtpakets“ durch den Kirchenvorstand

4. Prozess: Bearbeitung

Genehmigung

1. Kirchaufsichtliche Genehmigung der neu gefassten Ordnungen durch den Stadtkirchen-vorstand



Veröffentlichung

1. Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Region Hannover (vorbereitet durch das Projektteam)
2. Zugleich durch die Gemeinde: Bekanntmachung in Zeitungen, Gemeindeblatt, durch Aushang o.ä.
3. Inkrafttreten der neuen Ordnungen am Tag nach der Veröffentlichung

4. Prozess – Besonderheiten

1. **Dauernd** aufzubewahren sind:

1.1 Urkunden und Verträge

1.1.2 Satzungen

1.1.3 Urkunden über Stiftungen und Legate, Testamente

1.2 Amtsbücher

1.2.1 Kirchenbücher und ihre Doppelüberlieferung (Taufe, Konfirmation, Trauung, Begräbnis, Namenregister)

1.2.2 Verzeichnisse über Übertritte, Wiederaufnahmen, Kirchenaustritte und Abendmahlsgäste; Sakristeibücher, Friedhofsregister, Abkündigungen und Gesängerbücher

1.3.45 Akten über Stiftungsvermögen

1.3.46 Akten über sonstiges Sondervermögen

Friedhofswesen

1.3.54 Akten über Anlage, Widmung und Entwidmung von Friedhöfen

1.3.55 Akten über den Erlass von Friedhofsordnungen und Leitung der Friedhofsverwaltung

1.3.56 Akten über die Erhaltung besonderer Grabdenkmäler und Erbbegräbnisse

Kassationsordnung beachten!

hier: Auszüge

3. **Zehn Jahre** sind aufzubewahren

3.4 Akten

3.4.1 Akten und Skizzen zur Genehmigung von Grabsteinen und Grabdenkmälern

5. **Sofort auszusondern oder höchstens ein Jahr** aufzubewahren sind

5.1.8 Mahnschreiben

gemeinsamer
Rückblick auf
diesen
Aktualisierungs-
prozess

- Bewertung inhaltlicher Ergebnisse
- Austausch über in diesem Rahmen erfolgte Kommunikation und Kooperation
- Vereinbarung möglicher Änderungen oder Konstanten für die weitere Zusammenarbeit

Bestandteile der Evaluation

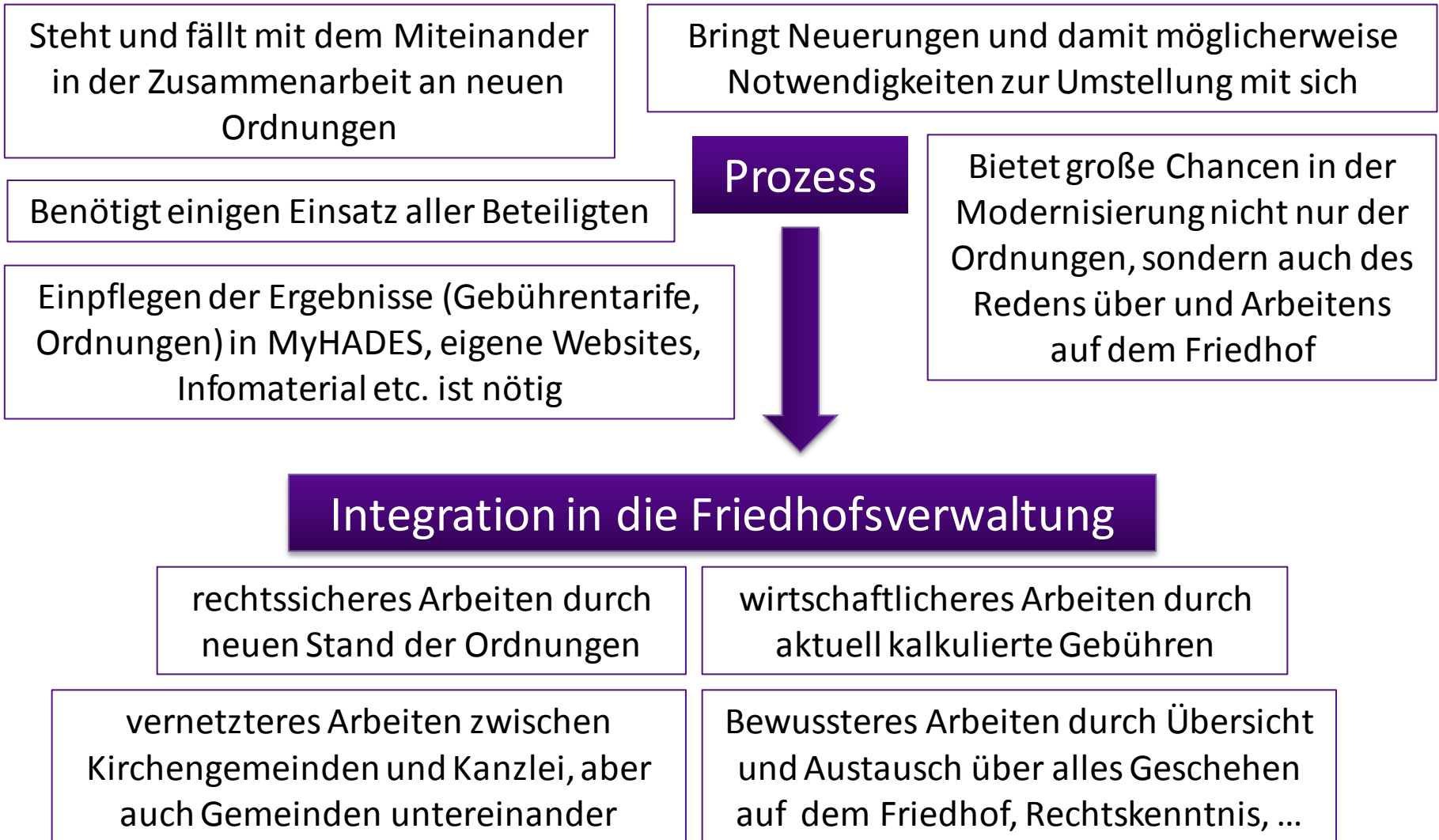
Nötige Änderungen
und Aktualisierungen
als Teil der gemein-
samen Routine

- u.U. nötig bei:
- Entwicklung neuer Angebote
 - Neukalkulation der Gebühren (regulär alle 3 Jahre oder wegen strategischer Überlegungen/ Umsatzsteuerpflicht/...)
 - ...

Einbezug der
Erkenntnisse in die
ab 2022 anzu-
stoßende Fried-
hofsentwicklungs-
planung



5. Ausblick



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

**...und auf eine gute weitere
Zusammenarbeit**

Diese Unterlagen finden Sie auch im Downloadbereich der Stadtkirchenkanzlei